Amt für Handelsregister
und Zivilstandswesen

Thurgau

KMU-Erklärung bei Verzicht auf Revision (Opting-Out)

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen. Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre bzw. sämtlicher Gesellschafter bzw. sämtlicher Genossenschafter kann eine Aktiengesellschaft bzw. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. eine Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision verzichten, wenn sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan kann die Aktionäre bzw. die Gesellschafter bzw. die Genossenschafter schriftlich um Zustimmung ersuchen. Es kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt. Haben die Aktionäre bzw. die Gesellschafter bzw. die Genossenschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär bzw. jeder Gesellschafter bzw. jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung bzw. die Gesellschafterversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen. Soweit erforderlich passt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an (Art. 727a OR).

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen, dass die Aktiengesellschaft bzw. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt; die Aktiengesellschaft bzw. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat; sämtliche Aktionäre bzw. sämtliche Gesellschafter bzw. sämtliche Genossenschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.
Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein. Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen der Aktionäre bzw. der Gesellschafter bzw. der Genossenschafter oder das Protokoll der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung müssen der Erklärung beigelegt werden. Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach Art. 10-12 HRegV und werden gesondert aufbewahrt. Die Erklärung kann bereits bei der Gründung abgegeben werden. Das Handelsregisteramt kann eine Erneuerung der Erklärung verlangen. Soweit erforderlich, passt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Statuten an und meldet dem Handelsregisteramt die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an (Art. 62 HRegV).

In diesem Sinne wird Folgendes erklärt.

Firma	Sitz

1. Die Aktiengesellschaft bzw. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. die Genossenschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht.
2. Die Aktiengesellschaft bzw. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. die Genossenschaft hat nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
3. Sämtliche Aktionäre bzw. sämtliche Gesellschafter bzw. sämtliche Genossenschafter haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.
4. Diese Erklärung stützt sich auf folgende Unterlagen.
   - ☐ Erfolgsrechnungen
   - ☐ Bilanzen
   - ☐ Jahresberichte
   - ☐ Verzichtserklärungen
   - ☐ Protokoll der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung

Ort	Datum
Unterschrift eines Mitglieds des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans	

Thurgau

Verzichtserklärungen bei Verzicht auf Revision (Opting-Out)

Firma	Sitz

Geschäftsjahr, ab welchem der Verzicht gelten soll.	Geschäftsjahr

Die unterzeichnenden Aktionäre bzw. die unterzeichnenden Gesellschafter bzw. die unterzeichnenden Genossenschafter verzichten auf die eingeschränkte Revision der Aktiengesellschaft bzw. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. der Genossenschaft.

Name	**Vorname**	**Ort**	**Datum**	**Unterschrift**